

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7540-05

Stuttgart, 12.07.2021

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen PULS-Fraktionsgemeinschaft
Datum 20.04.2021
Betreff Anpassung der Plakatierungsrichtlinie: Erhaltung eines geordneten Stadtbilds trotz Wahlkampf

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

1 a)

Welche öffentlichen Räume sollen zukünftig aus Gründen der Stadtgestaltung plakatierungsfrei bleiben?

Aus stadtgestalterischer Sicht wäre es wünschenswert, wenn die Bereiche der sogenannten Städtebaulichen Gesamtanlagen nach § 172 des Baugesetzbuchs von Wahlwerbung freigehalten würden. In diesen mit Erhaltungssatzungen geschützten Bereichen soll insbesondere die ortstypische Eigenart nicht beeinträchtigt werden. Schwerpunkt ist der Schutz der historischen Ortszentren in allen 23 Stadtbezirken. Inzwischen wurden fast 100 solcher Städtebaulichen Gesamtanlagen als Satzung im Stadtgebiet Stuttgarts beschlossen.

Allerdings ist die Abgrenzung dieser Bereiche nicht parzellenscharf, was bei einer Beschränkung der Wahlwerbung die notwendige Kontrolle erheblich erschweren würde.

Da es bei Wahlwerbung lediglich um eine temporäre Ortsbildbeeinträchtigung handelt stellt sich die Frage der Angemessenheit, weil es seither keine grundsätzliche Einschränkung im öffentlichen Raum für Wahlwerbung in diesen Städtebaulichen Gesamtanlagen gab.

Letzten Endes ließe sich solch ein Ansinnen nur im Zuge von Werbesatzungen angehen. Aktuell liegt in Stuttgart keine solche vor. Geplant ist aber für die Bereiche "Altstadt Bad Cannstatt" und "Stuttgart-Mitte" Werbesatzungen zu erarbeiten, in deren Geltungsbereichen Wahlwerbung partiell oder vollständig ausgeschlossen werden kann, sofern der politische Wille hierfür besteht.

1 b)

Wie kann die Gleichbehandlung der Kandidierenden dabei gewährleistet werden? Beispielsweise durch Begrenzung der zulässigen Anzahl an Plakaten bzw. zugeteilter Fläche)

Das Aufstellen von Werbeträgern im öffentlichen Verkehrsraum ist eine erlaubnispflichtige (und nicht immer erlaubnisfähige) Sondernutzung nach § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im behördlichen Ermessen. Bei dem Aufstellen von Wahlsichtwerbung hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Ermessen der Behörde durch verfassungsrechtlich garantierte Grundsätze begrenzt wird: Die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und §§ 1 f. Parteiengesetz (ParteiG) ergibt, schränken das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang ein, dass jedenfalls für den Regelfall ein Anspruch einer Partei auf Erteilung der Erlaubnis besteht.

Für Ausnahmen von diesem Regelfall hat die Rechtsprechung bestimmte Fallgruppen entwickelt: So soll sich das Ermessen bei Wahlsichtwerbung nur in unmittelbaren Wahlkampfzeiten in einen Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verichten. Wie lang dieser Zeitraum allerdings sein soll, wird vom Bundesverwaltungsgericht nicht ausdrücklich benannt. Es werden stattdessen Begriffe verwendet wie „in Zeiten unmittelbarer Wahlvorbereitung“ oder „verhältnismäßig kurze Wahlkampfzeiten“. In Stuttgart ist es seit mehr als 15 Jahren Praxis, die allgemeine Wahlplakatierung sechs Wochen vor der Wahl und die ankündigende Veranstaltungswerbung zwölf Wochen vor der Wahl zuzulassen. Mit diesem Verwaltungshandeln ist eine Selbstbindung der Verwaltung eingetreten. Diese Selbstbindung greift im Rahmen der allgemeinen Gleichbehandlung gegenüber allen an der Wahlwerbung Interessierten (vgl. auch § 5 ParteiG).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann die Aufstellung von Wahlplakaten dort unterbunden werden, wo die konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gegeben ist, etwa, wenn die Sicht auf eine gefährliche Kreuzung oder eine Ampelanlage versperrt wird. Die Sondernutzungserlaubnis beinhaltet daher eine Vielzahl von Bedingungen und Auflagen: Werbe- und Wahlplakate dürfen nicht in Kreuzungsbereichen, an Fußgängerüberwegen, Waldwegen, Lichtzeichen- und Verkehrsüberwachungsanlagen, Verkehrszeichen oder Parkscheinautomaten aufgestellt werden. An Bäumen dürfen nur freistehende Dreiecksstände angebracht werden. Auch die Flächen des Landes Baden-Württemberg, wie z. B. der Schloßplatz vor dem Neuen Schloss oder der Schlossgarten sind von der Plakatierung ausgeschlossen.

Schließlich kann der Anspruch der Parteien auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis durch schützenswerte Interessen der kommunalen Körperschaften begrenzt werden. Um eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch „wildes Plakatieren“ zu verhindern und um einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten

können die Anzahl der Wahlplakate und deren Aufstellungsort von der zuständigen Behörde bestimmt werden. In Stuttgart wurde die Gesamtzahl der Plakate auf 2.500 begrenzt. Die Einschränkung der Aufstellungsorte wäre durch die unter 1a) genannte Werbesatzung möglich.

Insgesamt muss aber eine für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendige und angemessene Wahlpropaganda ermöglicht werden.

Werden Werbeträger entgegen den Bedingungen und Auflagen oder verkehrsgefährdend bzw. -beeinträchtigend aufgestellt oder angebracht, entfernt das Amt für öffentliche Ordnung oder die Polizei die Plakate unverzüglich bzw. veranlasst deren Entfernung.

2)

Die Verwaltung prüft, ob ein Plakatierungskonzept mit Gemeinschaftsplakatwänden, an welchen die zur jeweiligen Wahl antretenden Parteien bzw. Wählervereinigungen und deren Kandidierende einen zugewiesenen Platz für Papierplakate bekommen, eine Alternative zu Punkt 1 sein kann.

Eine Ausweisung von Plakatierungsstandorten ist derzeit nur für Großwerbetafeln vorgesehen, die aufgrund ihrer Größe von 3,60 m x 2,60 m eine umfassende verkehrliche Prüfung benötigen. Derzeit sind im gesamten Stadtgebiet rund 406 Großwerbetafel-Standorte verteilt auf 23 Stadtbezirke verkehrlich geprüft und genehmigungsfähig. Weitere Standorte für Großwerbetafeln, und damit auch für Gemeinschaftsplakatwände, sind aufgrund ihrer Größe kaum realisierbar.

Die Plakatierungsfläche an Gemeinschaftsplakatwänden wäre zudem auf eine sehr begrenzte Anzahl von Plakaten beschränkt, so dass unter Umständen nicht alle politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten berücksichtigt werden könnten.

Eine Beschränkung der Wahlplakatierung auf diese nur sehr begrenzt verfügbaren Flächen wäre rechtswidrig. Die Straßenbehörden sind nicht befugt, mit dem Instrument der Sondernutzung den Wahlkampf „in geordnete Bahnen“ zu lenken oder unangemessen zu beschränken.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>